

TOP 7. Erhöhung der Abfallgebührenordnung 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Walter Köstlinger <walter.koestlinger@bav-schaerding.at>
Gesendet: Mittwoch, 5. Oktober 2022 13:10
An: Gemeinde Altschwendt; Gemeinde Brunnenthal; Angerer Christine (Gemeinde Diersbach); Richter Thomas (Gemeinde Dorf an der Pram); Gemeinde Eggerding; Gemeinde (Gemeinde Erzenkirchen); Gemeindeamt Freinberg (Gemeinde Freinberg); Ettl Monika (Gemeinde Mayrhof); Gemeinde Rainbach im Innkreis; Gemeinde Schardenberg; Berghammer Sophie (Gemeinde Sigharting); Gemeinde St. Ägidi; Gemeinde St. Marienkirchen; Gemeinde (Gemeinde St. Roman); Zauner Wolfgang (Gemeinde St. Willibald); Gemeinde (Gemeinde Suben); Fesl Martin (Gemeinde Vichtenstein); Humer Walter (Gemeinde Waldkirchen); Gemeinde (Gemeinde Wernstein); Günter Lautner; Gemeinde (Engelhartzell); Marktgemeinde Kopping; Marktgemeinde Münzkirchen; Marktgemeinde Raab; Gemeinde (Gemeinde Riedau); Marktgemeinde (St. Florian am Inn); Gemeinde (Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram)
Cc: BAV Schärding; Vorsitzender
Betreff: Erhöhung AWB und neue Abfallgebührenordnung für 2023 [secure]
Anlagen: Muster-Abfallgebührenordnung Standard ab 2023.doc; Muster-Erklärung zum Kostendeckungsgrad 2023.docx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebes Gemeindeteam!

In der 132. Vorstandssitzung vom 26. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandversammlung** auf € 1,60 (€ 1,47)/Gesamteinwohner und € 83,20 (€ 76,54)/Tonne Restabfall beschlossen.

Um die **Werthaltigkeit der aktuellen Vorschriften sicherzustellen**, wurde eine **Indexanpassung um 8,7%** (Indexanpassung) empfohlen.

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandversammlung** (Fr 2. Dezember 2022).

Der **ABB Sperrabfall** wurde, gleichlautend wie der AWB, vom Vorstand der **Verbandversammlung zur Beschlussfassung empfohlen**.

Die Verbrennungskosten für **Rest- und Sperrabfall** (ABB Restabfall) erhöhen sich auf € 170,00 (€ 158,00)/Tonne (vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandversammlung).

Erhöhung der Abfallgebühren für 2023 (wenn möglich mittels Hebesatz-VO):

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Bürger vorgeschriebenen Abfallgebühren sicherzustellen wurde unter TOP 5 vom Vorstand die **Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 8,7% beschlossen**.

I. Preisentwicklung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate
Juni 2021	122,90	-
Juni 2022	133,60	8,7 %

I. Gebührengleich 2023 – 2022

Haushalt	2022 90	2023 90	Veränderung
Grundgebühr	59,77 €	64,97 €	5,20 €
Mengengebühr	4,35 €	5,38 €	0,43 €
8/Abfahren Nettosumme	99,97 €	108,01 €	8,64 €
9/Abfahren Nettosumme	104,32 €	113,39 €	9,07 €
17/Abfahren Nettosumme	149,97 €	156,43 €	12,51 €

Die Gemeinden sind angehalten **nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-VO“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen**, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses „vereinfachte Beschlussverfahren“ ist allerdings **nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird** (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).

Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen.

In der Beilage übermitteln wir euch die **Abfallgebührenordnung 2023** und die **„Erklärung zum Kostendeckungsgrad“** als Vorlage.

Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit!

Abfallvermeidende Grüße,

Ihr Umweltprofiteam vom BAV Schärding!



Bezirksabfallverband Schärding Walter Köstlinger

Verbandssekretär

Bezirksabfallverband Schärding

www.umweltprofis.at/schaerding

[Zu meinen Kontaktdaten ...](#)

[Abfalltrennen leicht gemacht, mit unseren Erklärvideos](#)

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Walter Köstlinger <walter.koestlinger@bav-schaerding.at>
Gesendet: Dienstag, 29. November 2022 15:14
An: Gemeinde Altschwendt; Gemeinde Brunnenthal; Angerer Christine (Gemeinde Diersbach); Richter Thomas (Gemeinde Dorf an der Pram); Gemeinde Eggerding; Gemeinde (Gemeinde Erzenkirchen); Gemeinde (Gemeinde Esternberg); Gemeindeamt Freinberg (Gemeinde Freinberg); Etzl Monika (Gemeinde Mayrhof); Gemeinde Rainbach im Innkreis; Gemeinde Schardenberg; Kindlinger Verena (Gemeinde Sigharting); Gemeinde St Marienkirchen; Gemeinde (Gemeinde St. Roman); Zauner Wolfgang (Gemeinde St. Willibald); Gemeinde St.ÄGIDI (gemeinde@st-aegidi.ooe.gv.at); Gemeinde Suben; Gemeinde Vichtenstein (Gemeinde Vichtenstein); Humer Walter (Gemeinde Waldkirchen); Gemeinde (Gemeinde Wernstein); Gemeinde Zell; Günter Lautner - Marktgemeinde Münzkirchen (g.lautner@muenzkirchen.at); Marktgemeinde Andorf; Gemeinde (Engelhartzell); Gemeinde Kopfing (Gemeinde Kopfing); Marktgemeinde MÜNZKIRCHEN (info@muenzkirchen.at); Marktgemeinde Raab; Gemeinde (Gemeinde Riedau); Marktgemeinde (St. Florian am Inn); Gemeinde (Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram)
Cc: Vorsitzender; BAV Schärding
Betreff: Ergänzungsunterlagen Abfallordnung - Erhöhung AWB und neue Abfallgebührenordnung für 2023 [secure]
Anlagen: Kompostanlagen ab 2023 - Beilage zur Abfall-Ordnung .xlsx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebes Gemeindeteam!

Mit dem unten angeführten Mail vom 5. Oktober habe ich euch die aktuelle Gebührenordnung übermittelt.

Wenn einzelne Gemeinden auch den Bedarf haben die **Abfallordnung** zu überarbeiten dann bitte die in der Beilage angeführten Listen der aktualisierten Kompostanlagen (neue Anlage Lindner, Anlage Huber Peter geschlossen, div. Namensänderungen, ...) beilegen!

Für Rückfragen bin ich selbstverständlich gerne erreichbar!

BG Walter

Abfallvermeidende Grüße,
Ihr Umweltprofiteam vom BAV Schärding!

Walter Köstlinger
Verbandssekretär
Bezirksabfallverband Schärding
www.umweltprofis.at/schaerding
[Zu meinen Kontaktdaten...](#)



Abfalltrennen leicht gemacht, mit unseren Erklärvideos

Die Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) wurde im Vorstand mit 8,7 % zum Vorjahr beschlossen.



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 16. Dezember 2022, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF und des § 18 Öö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Öö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt	€	64,97	Wert 2022 59,77
--------------------	---	-------	--------------------

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	38,98	35,86
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	51,97	47,81
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	333,50	306,81
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	346,49	318,76
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	476,43	438,30

2. MENGENGEBÜHR:

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38	4,95
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19	6,61
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	42,85	39,42
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	44,52	40,96
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	59,24	54,50
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,34	4,909

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

Wert 2022

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38	4,95
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19	6,61
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	39,16	36,03
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	40,69	37,43
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	49,36	45,41
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,34	4,909

3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines **60 l Grünschnittsacks** und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack..... € **3,06** 2,818

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.11.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer